

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Gesuchstellerin: CHF 4'656.– bis und mit 30. November 2026 (80 % Pensum)
CHF 5'800.– ab 1. Dezember 2026 (100% Pensum)
- Gesuchsteller: CHF 3'500.– (hypothetisch, einstweilen, entspricht 70 % Pensum als Masseur)
- Sohn: die Familienzulage von derzeit CHF 250.–

Vermögen:

- Gesuchstellerin: vernachlässigbar
- Gesuchsteller: vernachlässigbar
- Diego: vernachlässigbar

7. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende März 2023 von 106.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2024, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende März 2023 berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäußneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäußnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben, zuzüglich Zins auf dieser Differenz ab 22. Februar 2023, auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

9. Güterrecht

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin aus seinem Vorsorgekonto der 2. Säule den Betrag von Fr. 3'500.– zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche zu überweisen. Die Parteien ersuchen das Gericht gemeinsam, die beteiligten Institutionen anzuweisen, die Übertragung vorzunehmen.

Abgesehen davon behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.